

Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Gemeinde Elsteraue

I. Präambel

Gemäß § 72 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Schulträger verpflichtet, zur Gewährleistung einer warmen Vollwertmahlzeit in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung zu stellen. Diese Richtlinie stellt dabei die Grundlage des Verwaltungshandelns in der Gemeinde Elsteraue dar.

II. Auslegung

Gemäß verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen liegt mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) allein noch keine Anspruchsvoraussetzung zur Freitischgewährung vor. Es müssen weitere individuelle Faktoren hinzutreten, die im Zusammenwirken eine individuelle Härte begründen. Dabei darf der Schulträger nicht von vornherein die Freitischgewährung auf von ihm festgelegte Fallkonstruktionen begrenzen. Vielmehr handelt es sich hierbei in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung.

III. Anspruchsvoraussetzung

1. Freitische werden nur für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elsteraue haben.
2. Es müssen individuelle Faktoren vorliegen, die einen besonderen Fall im Sinne des § 72a SchulG LSA darstellen, wobei der Bezug von SGB II und SGB XII- Leistungen (Harz IV-Empfänger, Sozialhilfeempfänger, Grundsicherungskostempfänger) allein nicht als Anspruchsvoraussetzung gilt.

IV. Verfahren

1. Die Richtlinie wird im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue veröffentlicht. Ein weiterer Informationsweg der Eltern erfolgt über den Schulelternrat und die Klassenleiter in den Klassenelternversammlungen.
2. Die Anträge können formlos – mit Begründung und entsprechenden Nachweisen - durch die Personensorgeberechtigten beim Fachbereich Innere Verwaltung der Gemeinde Elsteraue gestellt werden. Die in den Schulen eingehenden Anträge sind an die Gemeinde Elsteraue weiterzuleiten.
3. Zur Prüfung des Antrages sind durch die Antragsteller alle für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Ermittlung der besonderen Notlage anzugeben.

4. Die Schulleitung sowie der jeweilige Klassenleiter geben zu dem Antrag eine Stellungnahme ab.
5. Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag erfolgt durch ein Gremium, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - Fachbereichsleiterin Innere Verwaltung
 - Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung
 - Sachbearbeiterin Schulen und Kindertagesstätte
 - SchulleiterinWeitere Beteiligte wie z.B. Jugendamt, Jobcenter und Sozialer Dienst können in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.
6. Die Antragsteller werden binnen einer Woche schriftlich zur Anhörung in den Fachbereich Innere Verwaltung eingeladen, um alle in Frage kommenden Tatbestände, die entscheidungsrelevant sind, zu erfassen.
7. Nach Prüfung und Anhörung erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
8. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich befristet. Die maximale Bewilligungszeit beträgt 3 Monate.
9. Das Bestell- und Abrechnungssystem der Bereitstellung von Freitischen ist so zu gestalten, dass die Anonymität gewahrt bleibt. Der Fachbereich Innere Verwaltung meldet dem Essenanbieter die Freitische. Die Rechnungslegung erfolgt an die Gemeinde Elsteraue.
10. Eine Barauszahlung an die Antragsteller ist nicht möglich.
11. Die Antragsunterlagen und der Schriftverkehr sind 2 Jahre unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Elsteraue, den.....

Meißner
Bürgermeister